

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1940

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen	677

Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen.

Vom 24. April 1940.

Die Regierung Nygaardsvold hat durch ihre Proklamationen und durch ihr Verhalten sowie durch die nach ihrem Willen stattfindenden militärischen Kampfhandlungen zwischen Norwegen und dem Deutschen Reich den Kriegszustand geschaffen. Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden norwegischen Gebieten sicherzustellen, ordne ich an:

§ 1

Die besetzten norwegischen Gebiete werden dem
„Reichskommissar
für die besetzten norwegischen Gebiete“

unterstellt. Sein Sitz ist Oslo. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus.

§ 2

Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Verwaltung des norwegischen Verwaltungsausschusses und der norwegischen Behörden bedienen.

§ 3

- (1) Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.
- (2) Der Reichskommissar kann durch Verordnung Recht setzen. Die Verordnungen werden im „Ver-

ordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete“ verkündet.

§ 4

Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen übt die militärischen Hoheitsrechte aus, seine Forderungen werden im zivilen Bereich allein vom Reichskommissar durchgesetzt. Soweit und solange es die militärische Lage erfordert, hat er das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung Norwegens notwendig sind.

§ 5

Zur Durchsetzung seiner Anordnungen kann sich der Reichskommissar deutscher Polizeiorgane bedienen. Die deutschen Polizeiorgane stehen dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen zur Verfügung, soweit es die militärischen Bedürfnisse erfordern und die Aufgaben des Reichskommissars es zulassen.

§ 6

Der Reichskommissar untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen.

§ 7.

Zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete bestelle ich den Oberpräsidenten Terboven.

§ 8

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien für den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, für den militärischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 24. April 1940.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

Fricke

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1940

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich	777
18. 5. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden.....	778

Erlaß des Führers und Reichskanzlers

über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich.

Vom 18. Mai 1940.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten und Belgien einverleibten Gebiete sind wieder in deutschem Besitz. Innerlich sind sie Deutschland stets verbunden geblieben. Sie sollen daher auch nicht vorübergehend als besetztes Feindesland angesehen und behandelt werden.

Ich bestimme daher schon jetzt:

I.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind wieder Bestandteil des Deutschen Reiches.

II.

Die genannten Gebiete werden der Rheinprovinz (Regierungsbezirk Aachen) zugeteilt.

III.

Bestimmungen über die Ausführung dieses Erlasses behalte ich mir vor.

Führer-Hauptquartier, den 18. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden. Vom 18. Mai 1940.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden niederländischen Gebieten sicherzustellen, ordne ich an:

§ 1

Die besetzten niederländischen Gebiete werden dem
„Reichskommissar
für die besetzten niederländischen Gebiete“

unterstellt. Sein Sitz ist Den Haag. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus. Er untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen.

§ 2

Der deutsche Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden übt die militärischen Hoheitsrechte aus; seine Forderungen werden im zivilen Bereich vom Reichskommissar durchgesetzt. Er hat das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung notwendig sind. Das gleiche Recht steht den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zu.

§ 3

Zur Durchführung seiner Anordnungen kann sich der Reichskommissar deutscher Polizeiorgane bedienen. Die deutschen Polizeiorgane stehen dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden zur Verfügung, soweit es die militärischen Bedürfnisse erfordern und die Aufgaben des Reichskommissars es zulassen.

§ 4

Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Verwaltung der niederländischen Behörden bedienen.

§ 5

(1) Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.

(2) Der Reichskommissar kann durch Verordnung Recht setzen. Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete“ verkündet.

§ 6

Zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Arthur Seyß-Inquart.

§ 7

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien für den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, für den militärischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 8

Dieser Erlaß tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der vollziehenden Gewalt zurückziehe.

Führer-Hauptquartier, den 18. Mai 1940.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern

Fricke

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1940

Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich	803
6. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Beschusrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	805
14. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern im Reichsgau Sudetenland	805
17. 5. 40	Verordnung über Familienstiftungen	806
20. 5. 40	Verordnung über die Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	807
20. 5. 40	Verordnung über das Versorgungsamt Danzig	808
22. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Briestaubengesetzes	808
23. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	809

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich.

Vom 23. Mai 1940.

Zur Durchführung meines Erlasses über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 777) bestimme ich folgendes:

§ 1

Zu den in Ziffer I des Erlasses aufgeführten Gebieten gehören die ehemals preussischen Landkreise Eupen und Malmedy einschließlich Neutral-Moresnet, ferner die angrenzenden, in Verfolg des Versailler Diktats im Wege der Grenzfestsetzung an Belgien gefallenem Gebietsteile. Im übrigen bestimmt der Reichsminister des Innern im einzelnen den Verlauf der Reichsgrenze.

§ 2

Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes in den im § 1 genannten Gebieten werden nach Maßgabe näherer Bestimmungen deutsche Staatsangehörige. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Gebieten tritt am 1. September 1940 das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichs- oder Landesminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preussisches Landesrecht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung für Reichsrecht im Reichsgesetzblatt, für preussisches Landesrecht in der Preussischen Gesetzsammlung.

(3) Bis zum 31. August 1940 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichs- oder Landesministern Reichsrecht oder preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

(4) Bis zur Einführung des Reichsrechts oder preussischen Landesrechts bleibt das bisher geltende Recht in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 4

(1) Die vermögensrechtlichen Regelungen, die aus Anlaß der Durchführung dieses Erlasses erforderlich sind, treffen der Reichsminister des Innern und der Preussische Finanzminister.

(2) Die Fragen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs, die sich aus Anlaß dieses Erlasses ergeben, regelt der Preussische Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) An die Stelle des Preussischen Finanzministers tritt der Reichsminister der Finanzen, soweit Regelungen nach Abs. 1 und 2 das Reich berühren.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung der im § 1 genannten Gebiete mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er regelt insbesondere die aus Anlaß der Wiedervereinigung erforderliche Gliederung der Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung und bestimmt die Verwaltungssitze.

Führer-Hauptquartier, den 23. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers